

# RS Lvwg 2018/6/4 LVwG-1-361/2017- R13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

04.06.2018

## Norm

VwGVG 2014 §46 Abs3

VwGVG 2014 §48

MRK Art6

BAO §143 Abs1

BAO §143 Abs3

GSpG 1989 §52 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Niederschriften des Beschuldigten dürfen nur verlesen werden, wenn diese in seiner Eigenschaft als Beschuldigter aufgenommen wurden. Die Verlesung von Niederschriften aus anderen Verfahren, wo der nunmehrige Beschuldigte als Zeuge befragt wurde, kann den Beschuldigten in seinem Recht, sich nicht belasten zu müssen, verletzen. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte als Auskunftsperson (hier: nach § 143 BAO) einvernommen wurde. Einer Verlesung und Verwertung dieser Aussage stehen die Bestimmungen des § 46 Abs 1 iVm § 48 VwGVG sowie des Art 6 EMRK entgegen.

## Schlagworte

Verlesungsverbot, Beweisverwertungsverbot, Zeugenaussage des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGV:2018:LVwG.1.361.2017.R13

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)